

Der Verein zur Förderung des Forschungs- und Bildungsmanagements für die
Orthopädie-Schuhtechnik in Deutschland e.V.
Ricklinger Stadtweg 92 | 30459 Hannover
gibt sich folgende

Satzung¹

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung des Forschungs- und Bildungsmanagements für die Orthopädie-Schuhtechnik in Deutschland“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden.
- (2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (3) Der Verein mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des orthopädieschuhtechnischen Handwerks durch die Gründung eines fachspezifischen Kompetenzzentrums.
- (5) Dieser Zweck soll in Anknüpfung an § 52 Abs. 1 Nr.1, 7 AO wie folgt erreicht werden:
 - *Betrieb eines Kompetenzzentrums für Orthopädie-Schuhtechnik (insb. Studienerstellung, Überführung der Ergebnisse in Bildungsmaßnahmen)*
 - *Beschaffung und Einwerbung von Mitteln, Beiträgen und Spenden für die konzeptionelle Gestaltung, Umsetzung und den Betrieb eines der Berufsbildung verpflichteten orthopädieschuhtechnischen Kompetenzzentrums*
 - *die Förderung und Weiterentwicklung des orthopädieschuhtechnischen Handwerks unter besonderer Berücksichtigung aktueller technischer und didaktischer Standards*
 - *die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die sich mit Fragen der Weiterentwicklung des orthopädieschuhtechnischen Handwerks befassen.*

¹ Funktionsbezeichnungen u. Ä. in der Satzung umfassen aus Gründen der besseren Lesbarkeit sowohl die männliche als auch die weibliche Sprachform und sind geschlechtsneutral zu verstehen

- *die Beratung der mit der Aus- und Fortbildung des orthopädieschuhtechnischen Handwerks befaßten Bildungsträger (z.B. Meisterschulen)*
- (6) Die in § 1 Abs. 5 genannten Vereinszwecke umfassen die Einrichtung einer Personalstelle beim Verein als zentraler Einheit des Kompetenzzentrums zur Umsetzung der dort genannten Inhalte, insb. der Studienerstellung auf dem Gebiet der Orthopädie-Schuhtechnik sowie der Überführung der daraus gewonnenen Ergebnisse in (Fort-)Bildungsmaßnahmen für Bildungsträger der Orthopädie-Schuhtechnik.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Tätigkeit in den Organen, Ausschüssen und Arbeitskreisen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder (z. B. Fördermitglieder).
- (2) Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein Interesse an der Entwicklung und ggf. auch Betrieb eines Kompetenzzentrums für Orthopädieschuhtechnik haben. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die schriftliche und unterzeichnete Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich oder in sonstiger Weise Rechte anderer Vereinsmitglieder verletzt. Ein Ausschluss eines Mitglieds hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwider handelt.
- (4) Liegt die gröbliche Pflichtverletzung darin, dass das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages (soweit dieser in der Beitragsordnung vorgesehen ist) im Rückstand ist, so kann es nach einmaliger schriftlicher Mahnung unter angemessener Nachfristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ohne weiteres ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss in den übrigen Fällen beschließt der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit; er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.
- (5) Auf Verlangen des Betroffenen ist der Beschluss über den Ausschluss mit Gründen zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Betroffenen zuzustellen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und etwaige Anwartschaften. Dagegen bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beitragsrückstände sowie des gesamten Jahresbeitrages für das Jahr des Austritts bestehen, soweit nicht lediglich freiwillige Beiträge geschuldet sind.

§ 5 Aufnahme, Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Vorstand entscheidet mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Aufnahme eines Mitglieds. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Pflicht zur Begründung der Entscheidung besteht nicht.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Bei Aufnahme eines Mitglieds ist von diesem eine Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten.

- (5) Die Höhe und die Modalitäten der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr ergeben sich aus der gesondert von der Mitgliedsversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Der Vorstand kann sich nach der Wahl zum Vorstand durch die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen und müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein oder einem ordentlichen Mitglied angehören. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu verwalten, die laufenden Geschäfte zu führen, den Verein nach außen zu vertreten, Mitgliederversammlungen einzuberufen, zu leiten und zu protokollieren. Der Vorstand wählt hierzu einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
- (5) Der Vorstand verwendet die Vereinsbeträge sowie das sonstige Vereinsvermögen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Ersatz aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder per Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der kommissarisch ernannte Ersatz ist bis zur Wiederwahl eines Nachfolgers des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung auf der jeweils dem Ausscheiden folgenden Mitgliederhauptversammlung.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit die Erweiterung des Vorstandes beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins gebildet. Fördermitglieder sind teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.
- (2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand diese beschließt oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes fordern. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
- die Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechnungsberichts und des Berichtes zur Rechnungsprüfung,
 - Feststellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch Erlass oder Änderung der Beitragsordnung,
 - die Bestellung des Kassenprüfers;
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins.

- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Satzungsändernde Beschlüsse können ohne vorherige schriftliche Bekanntgabe an alle Mitglieder nicht getroffen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder durch Handzeichen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden die Stimmenthaltungen nicht gezählt. Beschlüsse über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von mindestens $2/3$ der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder.
- (6) Ein Mitglied darf sich nur durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als fünf Stimmen abgeben. Die Vertretungsmacht ist dem Leiter der Versammlung schriftlich nachzuweisen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $9/10$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind und der Antrag in der Tagesordnung enthalten ist.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder entscheidet.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung auf dem Gebiet der Orthopädie-

Schuhtechnik. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, bedürfen vor dem Inkrafttreten der Genehmigung öffentlicher Zuschussgeber und sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

- (4) Wird der Verein aufgelöst, so führen zwei von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu wählende Liquidatoren die Liquidation durch.

§ 10 Versammlungsniederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch ein Vereinsmitglied, welches nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf, von der Mitgliederversammlung gewählt und wieder gewählt werden darf.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 12 Schiedsgerichtsklausel

- (1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, für Rechtsstreitigkeiten untereinander und mit dem Verein im Zusammenhang mit ihrer Vereinszugehörigkeit vor Erhebung einer Klage ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.
- (2) Falls sich die Parteien nicht innerhalb einer Woche auf einen Schiedsrichter einigen können, wird ein Schiedsrichter vom Geschäftsführer der IHK Hannover benannt.
- (3) Kosten des Schiedsverfahrens haben die Parteien entsprechend ihres anteiligen Obsiegens und Unterliegens im Schiedsspruch zu tragen.
- (4) Klagen der Mitglieder gegen Beschlüsse können nur innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Ergehen eines Beschlusses erhoben werden, es sei denn, das obligatorische Schiedsgerichtsverfahren ist anhängig.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Lückenhafte oder unwirksame Regelungen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass eine andere angemessene Regelung gefunden wird, die den mit dieser Satzung und der Gründung des Vereins verfolgten Interessen am nächsten kommt, wenn die Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht worden wäre.

§ 14 Satzungsanpassungen

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts oder der Finanzbehörde aus vereins- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen zu verändern. Sofern dadurch der Sinngehalt einer Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. Oktober 2013 in Köln beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Das Gründungsprotokoll gilt als Bestandteil dieser Satzung.

Köln, den 18. Oktober 2013

Zentralverband Orthopädieschuhtechnik (ZVOS)

Fachverband Orthopädie Südwest e.V.

(als Träger des Bildungszentrums für Orthopädieschuhtechnik Südwest (B-O-S-S))

Förderverein der Meisterschule Siebenlehn für Orthopädie-Schuhtechnik e.V.

(als Träger der Meisterschule Siebenlehn)

Verein zur Förderung der Bundesfachschule e. V.
(als Träger der Bundesfachschule für Orthopädieschuhtechnik Hannover (BfO))

Prof. Klaus Peikenkamp, Leiter Labor für Biomechanik an der Fachhochschule Münster

Vereinigung technische Orthopädie, VTO e. V.

Internationaler Verband der Orthopädieschuhtechnik (IVO)